



# „Studentenjobs: nicht immer beitragsfrei.“

Claudia Wegner, SBK-Kundenberaterin

Wir sind auf deiner Seite.



## Studentenjobs im Überblick

Ein Überblick von Claudia Wegner, SBK-Kundenberaterin.

Ist ein Werkstudent von Sozialversicherungsbeiträgen befreit? Wir geben Ihnen eine Übersicht über wichtige Regelungen. Solange das Studium im Vordergrund steht, profitiert man als Werkstudent von reduzierten Beiträgen und kann dadurch Geld sparen.

### Beiträge für unbefristete Jobs:

Arbeitszeiten	Arbeitsentgelt	Krankenversicherung (KV) Pflegeversicherung (PV) und Arbeitsförderung (AF)	Rentenversicherung (RV)
Arbeitszeit spielt keine Rolle	Bis 450 € monatlich	Versicherungsfreiheit; Arbeitgeber zahlt bei gesetzlich Versicherten Pauschalbeitrag zur KV in Höhe von 13 %	Versicherungspflicht; Arbeitgeber zahlt 15 %, Student trägt 3,6 %
Bis 20 Std. pro Woche	Arbeitsentgelt über 450 € monatlich	Versicherungsfreiheit; keine Beiträge	Versicherungspflicht; Arbeitgeber und Student zahlen die Beiträge grundsätzlich je zur Hälfte. Bei einem Arbeitsentgelt bis 1.300 € monatlich zahlt der Student einen geringeren Beitragsanteil.
Über 20 Std. pro Woche	Arbeitsentgelt über 450 € monatlich	Versicherungspflicht; Arbeitgeber und Student zahlen die Beiträge grundsätzlich je zur Hälfte. Bei einem Arbeitsentgelt bis 1.300 € monatlich zahlt der Student einen geringeren Beitragsanteil.	Versicherungspflicht; Arbeitgeber und Student zahlen die Beiträge grundsätzlich je zur Hälfte. Bei einem Arbeitsentgelt bis 1.300 € monatlich zahlt der Student einen geringeren Beitragsanteil.
Über 20 Std. pro Woche, aber nur während der Semesterferien oder überwiegend in den Abend-/Nachtstunden oder am Wochenende (begrenzt auf max. 26 Wochen im Zeitjahr)	Arbeitsentgelt über 450 € monatlich	Versicherungsfreiheit; keine Beiträge	Versicherungspflicht; Arbeitgeber und Student zahlen die Beiträge grundsätzlich je zur Hälfte. Bei einem Arbeitsentgelt bis 1.300 € monatlich zahlt der Student einen geringeren Beitragsanteil.

## Beiträge für befristete Jobs:

Dauer	Anrechenbare Jobs (gesamt im Kalenderjahr)	Krankenversicherung (KV) Pflegeversicherung (PV) und Arbeitsförderung (AF)	Rentenversicherung (RV)
Bis zu 3 Monate/ 70 Arbeitstage; Arbeitsstunden pro Woche unerheblich	Keine	Versicherungsfreiheit; keine Beiträge	Versicherungsfreiheit; keine Beiträge
Bis zu 3 Monate/ 70 Arbeitstage; Arbeitsstunden pro Woche unerheblich	Ja, insgesamt nicht mehr als 3 Monate/ 70 Arbeitstage	Versicherungsfreiheit; keine Beiträge	Versicherungsfreiheit; keine Beiträge
Bis zu 3 Monate/ 70 Arbeitstage; bis 20 Stunden pro Woche	Ja, insgesamt nicht mehr als 3 Monate/ 70 Arbeitstage	Versicherungsfreiheit; keine Beiträge	Versicherungspflicht; Arbeitgeber und Student zahlen die Beiträge grund- sätzlich je zur Hälfte. Bei einem Arbeitsentgelt bis 1.300 € monatlich zahlt der Student einen geringeren Beitragsanteil.
Bis zu 3 Monate/ 70 Arbeitstage; über 20 Stunden pro Woche	Ja, aber insgesamt nicht mehr als 26 Wochen anrechenbare Jobs mit mehr als 20 Stunden pro Woche innerhalb des letzten Jahres	Versicherungsfreiheit; keine Beiträge	Versicherungspflicht; Arbeitgeber und Student zahlen die Beiträge grund- sätzlich je zur Hälfte. Bei einem Arbeitsentgelt bis 1.300 € monatlich zahlt der Student einen geringeren Beitragsanteil.
Bis zu 3 Monate/ 70 Arbeitstage; über 20 Stunden pro Woche	Ja, aber insgesamt nicht mehr als 26 Wochen anrechenbare Jobs mit mehr als 20 Stunden pro Woche innerhalb des letzten Jahres	Versicherungspflicht; Arbeitgeber und Student zahlen die Beiträge grund- sätzlich je zur Hälfte. Bei einem Arbeitsentgelt bis 1.300 € monatlich zahlt der Student einen geringeren Beitragsanteil.	Versicherungspflicht; Arbeitgeber und Student zahlen die Beiträge grund- sätzlich je zur Hälfte. Bei einem Arbeitsentgelt bis 1.300 € monatlich zahlt der Student einen geringeren Beitragsanteil.

## Beiträge für Praktika:

Praktikumsart	Anrechenbare Jobs (gesamt im Kalenderjahr)	Krankenversicherung (KV) Pflegeversicherung (PV)	Arbeitsförderung (AF)	Rentenversicherung (RV)
Vorgeschriebenes Vor-/Nachpraktikum	Wenn Arbeitsentgelt gezahlt wird	Versicherungspflicht; Arbeitgeber zahlt Beiträge alleine, wenn Arbeitsentgelt bis zu 325 € monatlich	Versicherungspflicht; Arbeitgeber zahlt Beiträge alleine, wenn Arbeitsentgelt bis zu 325 € monatlich	Versicherungspflicht; Arbeitgeber zahlt Beiträge alleine, wenn Arbeitsentgelt bis zu 325 € monatlich
Vorgeschriebenes Vor-/Nachpraktikum	Wenn kein Arbeitsentgelt gezahlt wird	Versicherungsfreiheit als Arbeitnehmer, aber ggf. Versicherungspflicht als Praktikant; Beitrag wie Student	Versicherungspflicht; Arbeitgeber zahlt Beiträge alleine	Versicherungspflicht; Arbeitgeber zahlt Beiträge alleine
Nicht vorgeschriebenes Vor-/Nachpraktikum	Wenn kein Arbeitsentgelt gezahlt wird	Versicherungsfrei	Versicherungsfrei	Versicherungsfrei
Nicht vorgeschriebenes Vor-/Nachpraktikum	Mehr als 450 € monatlich	Versicherungspflicht als Arbeitnehmer	Versicherungspflicht als Arbeitnehmer	Versicherungspflicht als Arbeitnehmer
Vorgeschriebenes Zwischenpraktikum	Spielt keine Rolle	Versicherungsfrei	Versicherungsfrei	Versicherungsfrei
Nicht vorgeschriebenes Vor-/Nachpraktikum	Mehr als 450 € monatlich	Beurteilung wie normaler Studentenjob	Beurteilung wie normaler Studentenjob	Beurteilung wie normaler Studentenjob

### Wichtiger Hinweis

Bei familienversicherten Studenten kann die Familienversicherung auch bei einer versicherungsfreien Beschäftigung aufgrund des Entgeltes enden: Wenn das Arbeitsentgelt monatlich durchschnittlich mehr als 450 € beträgt, muss sich der Student zum Studentenbeitrag selbst versichern.

### Sind noch Fragen offen?

**Weitere Informationen finden Sie unter [sbk.org/arbeitgeberservice](https://www.sbk.org/arbeitgeberservice).**

Ihr persönlicher Kundenberater steht Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Oder nutzen Sie unser SBK-Arbeitgebertelefon **0800 072 572 599 99**

(gebührenfrei\*).

\*Innerhalb Deutschlands; aus dem Ausland erreichen Sie unser SBK-Kundentelefon unter +49 89 444 570 90 zu den dort geltenden Telefongebühren.